

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Befehlsmann-
lung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 1632.) Tarif, nach welchem das Fährgehd für das Uebersetzen mit der Fähre über die
Peene bei Jarman, zu entrichten ist. Vom 29sten Juli 1835.

I. Es wird entrichtet:

	Tar. l	Pf.
1. für eine Kutsche oder einen andern auf der Vorder- und Hinter- Achse in Federn hängenden ganz verdeckten Wagen	5	—
2. für einen beladenen Frachtwagen mit 6 Pferden bespannt.	5	—
3. - - ledigen	3	9
4. drei- bis vier-spännigen beladenen oder ledigen Wagen	3	2
5. zweispännigen	2	6
6. einspännigen	1	6
7. Fußgänger	—	8
8. ein einzelnes unangespanntes Pferd mit oder ohne Reiter . . .	1	3
9. - mehrere unangespannte Pferde, wenn deren unter 12 Stück sind, für jedes Pferd	—	8
10. wenn deren Anzahl über 12 Stück ist, für jedes Pferd	—	5
11. für ein einzelnes Haupt Rindvieh	1	3
12. - mehrere Haupt Rindvieh, und zwar bis 8 Haupt, pro Stück . . .	—	8
13. wenn deren Anzahl über 8 Haupt, pro Stück	—	5
14. für Schaaf- und Schweinevieh, einzeln pro Stück	—	8
15. von mehreren Schaafen und Schweinen, und zwar bis 10 Stück, pro Stück	—	4
16. desgl. von 10 bis 30 Stück, pro Stück	—	3
17. desgl. - 30 bis 50 - - - - -	—	2
18. desgl. über 50 Stück, pro Stück	—	1
19. für eine Mandel Gänse	1	3
20. - zwei - - - - -	1	11
21. Alles was über zwei Mandeln Gänse ist, und für den ganzen Transport	2	6

II. Besondere Bestimmungen.

- Das Fährgehd von den oben bezeichneten Personen, Wagen und von
Vieh, wird für die Ueberfahrt hin und zurück nur einmal erhoben, ins-
fern die Zurückkunft an demselben Tage erfolgt, und wird ein Tag zu
24 Stunden, von 12 Uhr Nachts ab bis wieder dahin, gerechnet.

2) Von